

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 3. September 1982

22. Band Nr. 55

Gesetz über den Strassenbau

Änderung vom 1. Juli 1982

*Der Kantonsrat des Kantons Zug
beschliesst:*

A.

Das Gesetz über den Strassenbau vom 12. September 1968¹⁾ mit Änderung vom 11. Oktober 1973²⁾ wird wie folgt geändert:

I. Bauprogramm 1967–1988

§ 1

Der vom Regierungsrat vorgelegte Bericht über das Strassenbauprogramm der Jahre 1967 bis 1981 sowie dessen Ergänzung für die Jahre 1982 bis 1988 wird genehmigt.

§ 2

¹ Zur Durchführung des Strassenbauprogramms werden zu den am 11. Oktober 1973 bereits beschlossenen Beträge zusätzlich die folgenden Kredite bewilligt:

¹⁾ GS 19, 463

²⁾ GS 20, 337

751.12(1)

1. Nachtrags- und Fertigstellungskredite für im Bau befindliche Strassen:
 - a. für den Nationalstrassenbau: Fr. 15 Mio.
 - b. für den Autobahnabschnitt
Blickensdorf–Walterswil T4 inkl. Lärmschutz: Fr. 4 Mio.
 2. Ausbau von Durchgangs- und Ortsverbindungsstrassen:
 - a. Übernahme der Westumfahungsstrasse
von Rotkreuz (Durchgangsstrasse 4f) Fr. 1,248 Mio.
 - b. Rückzahlung der Vorleistung der Gemeinde
Steinhausen an die Kernentlastungsstrasse
(Ortsverbindungsstrasse H) Fr. 1,2 Mio.
 - c. Verlegung der Ortsverbindungsstrasse L
(Aegeristrasse), Gemeinde Baar Fr. 2 Mio.
 - d. Aufhebung der Niveauübergänge im Koller,
Gemeinde Zug, mit Anpassung der
Durchgangsstrasse 4c (Chamerstrasse) netto Fr. 1 Mio.
 3. Globalkredite
 - a. für allgemeine Projektierungsarbeiten
und lokale Korrekturen Fr. 8 Mio.
 - b. für Radwege entlang von Kantonsstrassen Fr. 5 Mio.
- Total Fr. 37,448 Mio.

² In den Krediten sind die Leistungen des Bundes und Dritter nicht enthalten.

§ 3 Abs. 1 und 2

¹ Über die Kredite gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Buchstaben a und b sowie Ziff. 3 kann der Regierungsrat mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügen.

² Die Kredite gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d gelten als Rahmenkredite. Ihre Freigabe erfolgt durch einfachen Kantonsratsbeschluss mit der Genehmigung der einzelnen Bauprojekte und Objektkredite.

§ 11

Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Strassenbauprogramm zu erstrecken.

B.

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

751.12(1)

Zug, den 1. Juli 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

H. U. Kamer

Der Landschreiber:

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde
und dieses in Rechtskraft erwachsen ist.

Zug, den 31. August 1982

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin